

Verein KunstCluster Zug Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein KunstCluster Zug besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Trägerschaft der Zwischennutzung Kunst im Tech Cluster Zug. Der Verein koordiniert die fünf beteiligten Parteien Verein Atelier63, Stiftung Freunde Kunsthaus Zug, Verein Film Zug, Quartierverein Guthirt und Tech Cluster Zug AG. Er ist Ansprechpartner für die Vermieterin der Halle11, die Urban Assets Zug AG. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Subventionen von Stadt und Kanton Zug
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus der Vermietung der offenen Nutzung
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft umfasst die fünf Partnerorganisationen. Jeder Partner stellt eine Person für den Vereinsvorstand:

- Stiftung Freunde Kunsthaus Zug
- Verein Atelier63
- Verein Film Zug
- Quartierverein Guthirt
- Tech Cluster Zug AG

Die Mitgliedschaft umfasst die 5 Gründungsorganisationen. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Mitglieder beschliessen oder Mitglieder ausschliessen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Partners oder bei Einstellung der Zwischennutzung.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im April statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10

Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat und Kommunikation
- d) Infrastruktur
- e) Beisitz

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Stimmrecht zur Entscheidungsfindung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandschaft anwesend ist. Stichtentscheidung durch den Vereinspräsident*.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. April 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zug, 26. April 2023

Die Präsidentin:



Die Protokollführerin:



